

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Außenstelle: Abteilung 2 - Gesundheitsabteilung
Stiftsstraße 1-3
55116 Mainz

Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG)
Betreffend: Erstellung von amtsärztlichen Gutachten zur Beurteilung der medizinischen
Notwendigkeit einer Liposuktion im Stadium II

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich Zugang zu Informationen nach dem LTranspG zu folgendem
Sachverhalt:

Gemäß dem Schreiben vom [REDACTED] der Kreisverwaltung [REDACTED] - Abteilung
Gesundheitswesen – ist es dem amtsärztlichen Dienst nicht möglich, die medizinische
Zwangsläufigkeit einer Liposuktion eines Lipödems im Stadium II zu bestätigen, da es sich z.
Zt. um eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode handelt und noch keine
Studienergebnisse über Nutzen, Risiken, Komplikationen und Langzeitfolgen vorliegen.

Diesbezüglich beantworten Sie mir bitte folgende Fragen:

1. In wie vielen Fällen wurde von amtsärztlichen Diensten in Rheinland-Pfalz ein Gutachten zum Nachweis der Zwangsläufigkeit einer Liposuktion erstellt?
2. In wie vielen Fällen wurde eine Erstellung ohne vorherige Untersuchung abgelehnt?
3. In wie vielen Fällen wurde eine Untersuchung eines Lipödems durchgeführt?
4. In wie vielen Fällen wurde eine Einzelfallprüfung (mit physischer Untersuchung) durchgeführt, in welcher die medizinische Notwendigkeit im Stadium II durch einen amtsärztlichen Dienst in Rheinland-Pfalz bestätigt wurde?
5. In wie vielen Fällen wurde eine Einzelfallprüfung (mit physischer Untersuchung) durchgeführt, in welcher die medizinische Notwendigkeit im Stadium II durch einen amtsärztlichen Dienst in Rheinland-Pfalz nicht bestätigt wurde?

6. Von welchen Kommunalverwaltungen wurden diese Gutachten erstellt bzw. abgelehnt?

Sollten bei Ihnen zu den diesen Anfragen keine genauen Fallzahlen vorliegen, bitte ich Sie um Mitteilung, welche Fälle Ihnen bekannt sind.

Insbesondere beantrage ich Zugang zu den folgenden Unterlagen:

- Gibt es **interne** Leitlinien / Anweisungen / Vermerke / Protokolle o.ä. zum Umgang mit der Erstellung von amtsärztlichen Gutachten bzgl. der medizinischen Notwendigkeit einer Liposuktion bei Lipödem Stadium II? Falls ja, teilen Sie mir diese Bitte mit.

Die Auskunft bitte ich in schriftlicher Form zu erteilen.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG bitte ich Sie, mir die begehrten Informationen unverzüglich zugänglich zu machen.

Rechte Dritter werden durch meinen Antrag nicht betroffen. Mit der Schwärzung personenbezogener Daten in den amtlichen Informationen bin ich einverstanden.

Ausschlussgründe stehen m.E. dem Antrag nicht entgegen.

Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache schriftliche Auskunft, für die nach § 24 Abs. 1 Satz 2 LTranspG keine Gebühren anfallen. Sollte der Informationszugang gebührenpflichtig sein und/oder sollten Auslagen anfallen, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten und/oder Auslagen anzugeben.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Bitte lassen Sie mir eine Eingangsbestätigung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen





Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte

ich bestätige den Empfang Ihrer [E-Mail-] Eingabe vom nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Informationszugang über die Anzahl sowie das Verfahren der stattgehabten Gutachten zum Nachweis der Zwangsläufigkeit einer Liposuktion in Rheinland-Pfalz und deren Beurteilungsergebnisse begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Auf Ihre Fragen kann ich Ihnen zusammengefasst folgende Antwort geben:

Die Zuständigkeit für die Gesundheitsämter liegt auf kommunaler Ebene. Insofern liegen dem Ministerium keine der von Ihnen beehrten Unterlagen vor. Grundsätzlich werden die von Ihnen angefragten Verfahren von den Kreisverwaltungen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit durchgesetzt. Es besteht hier keine rechtliche Meldepflicht über die Anzahl der durchgeführten Verfahren von Seiten der Kreisverwaltungen an das Landesministerium für Wissenschaft und Gesundheit.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzufragen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

